

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.1963

Geschäftszahl

0374/63

Rechtssatz

Die Partei hat zwar den Anspruch auf Einhaltung der Richtsätze zu § 7 KOVG 1957 (Hinweis E 24.9.1952, 1578/52). Der VwGH hat jedoch ausgesprochen, daß wenn keine neu hinzugekommene Dienstbeschädigung nicht oder nicht richtig einhrsätzt wurde, sofern sie auch bei einer Gesamteinschätzung nach § 4 der Richtsatzverordnung, BGBl Nr 27/53, nicht zur Auswirkung käme und auf die Einschätzung nach § 8 KOVG 1957 keinen Einfluß hätte. Im Beschwerdefall hat jedoch der SVG den Knochendefekt berücksichtigt, ihn auch bei der Gesamteinschätzung einbezogen. Auch bei der Einschätzung nach § 8 KOVG 1957 wurde er beachtet. Er kam jedoch nicht zur Auswirkung. Der Bf ist daher nicht in einem Recht verletzt, weil der Knochendefekt nicht nach den Richtsätzen eingeschätzt wurde.